

Alt	Neu														
<p>§ 6 Öffnungszeiten</p> <p>Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.</p>	<p>§ 6 Öffnungszeiten</p> <p>Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben. Die Friedhöfe sind</p> <table border="0"> <tr> <td>Januar und Februar</td> <td>von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>März</td> <td>von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>April bis August</td> <td>von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>September</td> <td>von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>Oktober</td> <td>von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>November und Dezember an den Feiertagen</td> <td>von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag am 24.12. und am 31.12</td> <td>bis 18:00 Uhr und bis 24:00 Uhr</td> </tr> </table> <p>täglich für den Besuch geöffnet.</p> <p>Die Schließung des Neuen Friedhofes wird durch ein akustisches Zeichen angekündigt. Nach Ankündigung der Schließung soll niemand mehr den Friedhof betreten. Die Friedhofsbesucher sind angehalten, den Friedhof zu verlassen.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.</p> <p>Besondere Toten- und Gedenkfeiern sowie Veranstaltungen, z.B. Totengedenken von Pfarrgemeinden außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p>	Januar und Februar	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,	März	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,	April bis August	von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr,	September	von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr,	Oktober	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,	November und Dezember an den Feiertagen	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,	Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag am 24.12. und am 31.12	bis 18:00 Uhr und bis 24:00 Uhr
Januar und Februar	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,														
März	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,														
April bis August	von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr,														
September	von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr,														
Oktober	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,														
November und Dezember an den Feiertagen	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr,														
Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag am 24.12. und am 31.12	bis 18:00 Uhr und bis 24:00 Uhr														

-/-	<p>§ 7a Wasserbecken</p> <p>Die Wasserbecken werden zum 01. April jeden Kalenderjahres in Betrieb genommen. Das Abstellen des Wassers erfolgt zum 15. Oktober. Witterungsbedingt kann die Friedhofsverwaltung auch kurzfristig einen anderen Termin vorgeben.“</p>
<p>§ 12 Abs. 6 Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.</p>	<p>§ 12 Abs. 6 Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) und / oder am Grab abgehalten werden. Der Vorraum der Friedhofskapelle dient lediglich als Treffpunkt vor Beginn einer Trauerfeier in der Friedhofskapelle oder als Ausgangspunkt für den Gang zur Grabstätte und nicht als Ersatz für die Friedhofskapelle. In besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt die Friedhofsverwaltung auch dort die gebührenfreie Nutzung für Trauerfeiern – hierfür ist ein Zeitraum von zehn Minuten ausreichend.</p> <p>§ 15 Abs. 1 h) und i) (neu) h) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten an besonders ausgewiesenen Bäumen (nur soweit vorhanden) i) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten als Rasengräber an Bäumen (nur soweit vorhanden)</p>
-/-	<p>§ 28 Abs. 1 S. 1 Die Urnennischen werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen.</p>
<p>§ 28 Abs. 1 S. 1 Die Urnennischen werden für 40 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen.</p> <p>§ 33 Abs. 1 Ziff. b Satz 4 Die Umfassung mit Holzrahmen wird für 6 Monate geduldet.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 S. 1 Die Urnennischen werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen.</p> <p>§ 33 Abs. 1 Ziff. b Satz 4 Die Umfassung mit provisorischem Holzrahmen wird für 24 Monate nach der Bestattung geduldet. Die Maße der Grabstätten sind dabei entsprechend zu berücksichtigen und ergeben sich aus §§ 20, 23, 25, 26 dieser Satzung. Alle Grabstätten sind spätestens nach diesem Zeitraum im Sinne der §§ 33 bis 36 fertig herzurichten.</p>

-/-	<p>§ 33 a (neu) (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. (2) Für die Nachweisebringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.“</p>
<p>§ 34 Abs. 1 S. 1 Eine vollständige Abdeckung von Gräbern, auch mit kleineren Steinen (Kies, etc.), für Erdbestattungen ist nicht gestattet.</p>	<p>§ 34 Abs. 1 S. 1 Eine vollständige Abdeckung von Gräbern für Erdbestattungen mit z.B. Platten, Kies oder ähnlichem Material ist gestattet.</p>
-/-	<p>§ 36 Abs. 5 (neu) Die Standfestigkeitsprüfung wird von beauftragten Dritten und nicht durch städtische Bedienstete durchgeführt. Die Standsicherheitsprüfung muss fachgerecht, z.B. mittels geeigneter geeichter Prüfgeräte erfolgen. Die Prüfergebnisse sind je einzeln für jedes Grabmal zu dokumentieren. Bei unzureichender Standfestigkeit muss die Standfestigkeit innerhalb 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hergestellt sein. Sollte dies nicht geschehen, wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Ersatzvornahme durch die Verwallung hingewiesen.</p>
<p>§ 39 Abs. 3 S. 1 Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich auf seine Verpflichtung hinzuweisen. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor.</p>	<p>§ 39 Abs. 3 S. 1 – S. 2 (neu) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich mit Fristsetzung zur Durchführung der Pflegearbeiten auf seine Verpflichtung hinzuweisen. Die</p>

	<p>Friedhofsverwaltung behält sich die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor. Der Hinweis wird zugestellt.</p> <p>§ 39 Abs. 4 (neu) Ist der oder die Nutzungsberechtigte bzw. Pflegepflichtige nicht bekannt, nicht trotz behördlicher Ermittlungen in den betreffenden Meldeämtern zu ermitteln oder verstorben, und kein/e weitere/r Nutzungsberechtigte/r bzw. Pflegepflichtige/r benannt, genügt eine amtliche Bekanntmachung und das Anbringen eines Hinweisaufklebers für 12 Wochen auf der Grabstätte. Wird der Aufforderung zur Grabpflege nach § 39 Abs. 3 und 4 nicht nachgekommen, können Reihen-/ Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeerntet und eingesetzt werden. Das Nutzungsrecht des Nutzungsberechtigten erlischt und die Grabeinrichtung geht in das Eigentum der Stadt über.</p>
<p>§ 44 S. 1 Sofern nicht anders geregelt, wird die Ersatzvornahme wie folgt durchgeführt: Die Nutzungsberechtigten werden schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist und den voraussichtlichen Kosten der Durchführung durch die Friedhofsverwaltung oder durch sie beauftragte Dritte, zur Verrichtung aufgefordert. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nach Ablauf der Frist nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Maßnahme selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Die dabei entstehenden Kosten werden den Nutzungsberechtigten ggf. gesamtschuldnerisch auferlegt.</p>	<p>§ 44 S. 1 – S. 2 (neu) Sofern nicht anders geregelt, wird die Ersatzvornahme wie folgt durchgeführt: Die Nutzungsberechtigten werden schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist und den voraussichtlichen Kosten der Durchführung durch die Friedhofsverwaltung oder durch sie beauftragte Dritte, zur Verrichtung aufgefordert. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nach Ablauf der Frist nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Maßnahme selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Die dabei entstehenden Kosten werden den Nutzungsberechtigten ggf. gesamtschuldnerisch auferlegt. Die Aufforderung wird zugestellt.</p>